
Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Die VGR-Gruppe übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereiches und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllt die VGR-Gruppe auch die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und halten dessen Umsetzung nach. Wir verlangen, dass unsere eigenen Beschäftigten sowie unsere unmittelbaren Zulieferer die Standards hinsichtlich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ebenso erfüllen.

Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können. Dieses wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft. Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten.

Der Beschwerdeprozess ist, wie folgt ausgestaltet:

Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung bezweckt die transparente Darstellung des unternehmenseigenen Beschwerdeverfahrens im Sinne des § 8 Abs. 2 LkSG der VGR-Gruppe.

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, auf potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf potenzielle Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der VGR-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln eines Lieferanten entstanden sind.

Die beschriebenen Prozesse in der Verfahrensordnung gelten, sofern die Meldung über unser offizielles Beschwerdeverfahren eingeht.

Das Beschwerdeverfahren dient nicht der Bearbeitung von etwaigen leistungsbezogenen Kundenanliegen, wenden Sie sich bei diesen Themen an den verantwortlichen Ansprechpartner/in.

Wer kann eine Meldung abgeben?

Im Falle eines potenziellen Verstoßes haben sowohl unsere Arbeitnehmer/innen als auch externe Dritte die Möglichkeit, eine Meldung über unser internes Beschwerdeverfahren abzugeben. Der entsprechende Meldekanal ist über den folgenden Link <https://www.vgr-gruppe.de/lksg> erreichbar.

Alle Personen, die im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette der VGR-Gruppe potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind bzw. derartige Verletzungen (er)kennen oder Kenntnis davon erhalten, können Hinweise über das Beschwerdeverfahren abgeben

Was kann gemeldet werden?

Über das Beschwerdeverfahren können sachdienliche Hinweise abgegeben werden, wenn ein potenzielles menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko innerhalb der Lieferkette der VGR-Gruppe besteht.

Zu den relevantesten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zählen z.B.:

- Alle Formen der Sklaverei, von wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Zwangs- oder Kinderarbeit
- Verstoß gegen Mindestlohnvorschriften
- Gefährdung oder Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften, etwa durch ungenügende Sicherheitsstandards, fehlende Schutzmaßnahmen oder ungenügende Ausbildung und Unterweisung
- Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis, etwa aufgrund von nationaler oder ethnischer Herkunft oder aufgrund des Geschlechtes
- Menschenrechtsverletzungen durch Umweltschädigungen
- Gewässerverunreinigungen

Zur besseren Übersicht sind nicht alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken aufgezählt.

Beschwerden sollten auf Fakten beruhen und bereits möglichst alle relevanten Informationen enthalten, die den Sachverhalt darstellen, soweit die beschwerdeführende Person über diese Informationen verfügt. Auch sollten Beschwerden darauf eingehen, welches Resultat mit der Beschwerde erzielt werden soll.

Wie können Meldungen abgegeben werden?

Der Meldekanal ist über die Website <https://www.vgr-gruppe.de/lksg> zugänglich.

Die Meldung des Hinweises kann unter Nennung des eigenen Namens oder anonym erfolgen. Alle Hinweise - ob anonym oder nicht - werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt.

Da der VGR-Gruppe unterschiedliche Unternehmen angehören, ist es für eine schnelle Bearbeitung wichtig, den genauen Ereignisort in der Meldung zu nennen.

Im Meldesystem kann unter der Kategorie „Ihre Nachricht“ der potenzielle Verstoß beschrieben werden.

Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Beschwerden oder Hinweise werden von der zuständigen Fachabteilung entgegengenommen und von ihr bearbeitet.

Wie werden die übermittelten Meldungen bearbeitet?

Nach Eingang einer Meldung wird unmittelbar geprüft, welcher Sachverhalt gemeldet wurde. Fällt der Sachverhalt in den Bereich des LkSG, erhalten Sie in der Regel innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung, sofern die Meldung nicht anonymisiert erfolgt ist.

Anschließend wird individuell, bedarfsgerecht sowie zeitnah der Sachverhalt eruiert.

Die Dauer der Bearbeitung ist von der Komplexität der Meldung abhängig. Sie werden fortlaufend über den aktuellen Stand der Bearbeitung informiert.

Im Falle einer Ablehnung erhalten Sie eine kurze Begründung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung eine Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogene Risiken im Sinne des LkSG festgestellt, werden wir zeitnah Abhilfemaßnahmen einleiten.

Bei Abschluss der Bearbeitung werden wir der hinweisgebenden Person über die gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen per E-Mail an die uns bekannte Adresse informieren. Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligung

Während des gesamten Verfahrens werden individuelle Maßnahmen erarbeitet, um den Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen zu gewährleisten. Alle personenbezogenen Daten werden streng vertraulich behandelt.

Bei einem erkennbaren Missbrauch des Meldekanals, behält sich die VGR-Gruppe rechtliche Schritte gegen Hinweisgebende vor.

Wird eine Wirksamkeitsprüfung für das LkSG-Beschwerdeverfahren durchgeführt?

Eine Wirksamkeitsprüfung wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess unseres Risikomanagements ein.